



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1861

CXXIV. Kurfürst Joachim II. verkauft das Kloster Marienforte an den Landvogt Hans von Arnim, am 1. Juli 1539.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55721](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55721)

zegtten vnnsren Bevelich des Closters halb anzeigen, sich desselbigen zu halten vnd Hannfen von Arnym ferner seinem Anzeigen nach, wie Ir von Ine zu vernehmen, an des Closters pawern, geniessen, gebrauchen vnd Inhaben weisen, Inen daruff von den Junckfrawen Ir Briff vnd Sigell des Closters zustellen vnd folgen zu lassen. Darann thut Ir vnfre gantze Meynung vnd bevelig. In gnaden zu erkennen. Datum Coln an der Spree, am Mitwoch nach Mathie, Anno etc. Im XXXVIII etc.

Relator d. O. v. Slieben.

CXXIV. Kurfürst Joachim II. verkauft das Kloster Marienpforte an den Landvogt Hans von Arnim, am 1. Juli 1539.

Wir Joachim, von Gots gnaden Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerer vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern, der Kassuben vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg vnd Fürst zu Rügen, Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem Briefe vor vns, vnser erben vnd Nachkommen, Markgrafen zu Brandenburg vnd sonst vor jedermänniglich, die ihne sehen, hören oder lesen, Dafs wir vnserm Landvoigt im Ukerlandé, Rath vnd lieben Getreuen Hansen von Arnim, Erbsessen zu Boitzenburg, vnd seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben diese hiernach geschriebene Güter, jährlich Zins, Pächte vnd Rente zu einem rechten Erbkauf vor vierthab Tausend Gulden Brandenburgischer Währung, die wir zur Gnuge von Ihme empfangen, in vnsern, vnserer Erben vnd Herrschaft scheinbarlichen Nutz vnd Frommen gekehrt vnd gewandt, Auch Ihm vnd seine Erben derselben hiemit ganz quitt, ledig vnd los sagen, erblich vorkauft, vnd obwohl folche Kauffsumma sich nicht zur Genüge der Güter erstreckt, des wir auch zuvor genugsam vnd nach aller Nothdurft bericht worden, haben wir doch aus besondern Gnaden vnd in Erwägung seiner getreuen Dienste, die er vns vnd der Herrschaft anhere gethan vnd noch thun kann, soll vnd will, die Uebermafs derselben Güter mit gutem zeitigem Rathe der Unfern, auch in diesen geschwinden Läuften auf Anregen, Bewilligung vnd Consens der Domina vnd des ganzen Convents daselbst, erblich gegeben vnd zugeeigent, Vorkaufen, geben vnd zueignen Ihme vnd seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben folche Güter vnd Dörfer, wie vnden nachfolgt, mit vnd in Kraft dieses Briefes. Leihen auch Ihme vnd seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben die ferner zu einem rechten Mannlehen, als nämlich das Jungfrauenkloster zu Boitzenburg mit allen vnd jeglichen Dörfern, Dorfstetten, gebauet vnd vnerbauet, Pächten, Renten, Zinsen, Gülden, Vorwerken, Schäfereien, Viehzuchten, Nutzungen, Fischereien, Teichen, Teichstätten, Mülen, Mühlenstätten, Seen, Fliesen, Wassern, Weiden, Wiesen, Triften, Hütungen, Holzungen, Heiden, Pirschen, Wäldern, zu Jagen vnd zu Fangen hohen vnd niederen Wildes, Kirchlehnen, Obersten vnd niedersten Gerichten vnd allen andern Einkommen, so von Alters vnd bishere darzu gehörig, vnd die Domina vnd ganz Versammlung des berührten Klosters itzo im Brauch, Besitz vnd von vns vnd vnserer Herrschaft, der Marggraffschaft zu Brandenburg, zu Eigenthum haben, ganz vnd gar nichts davon ausgeschlossen, Inmassen alle vnd jede zugehörnde Güter

jedes namhaftig insonderheit in diesem Briefe begriffen vnd ausgedrückt wären. Vnd wir vorkaufen, zueignen vnd geben genannten vnserm Landvoigt Hansen von Arnim vnd seinen männlichen Leibes-Lebens-Erben solch obbestimmt Kloster Boitzenburg mit allen vnd jeglichen Gütern, jährlichen Zinsen, Renten, Pächten vnd sonst allen ihren Zu- vnd Eingehorungen zu einem rechten Erbkauf erblich, Leihen Ihnen auch die ferner zu einem rechten Mannlehen als obsteht, in Kraft vnd Macht dieses Briefes, Also das er vnd seine männlichen Leibs-Lebens-Erben dasselbig Kloster, Dörfer vnd Güter mit allen Zu- vnd Eingehorungen, nichts davon ausgeschlossen, fordern von vns, vnserm Erben vnd Nachkommen, Marggrafen zu Brandenburg, zu rechtem Mannlehen haben, besitzen, genießen, gebrauchen, Die, so oft es Noth thut, nehmen vnd empfangen, vns auch davon halten, thun vnd dienen sollen, als solcher vnd Mannlehens Recht vnd Gewohnheit ist, Doch mit solcher Bescheidenheit, das er vnd seine Lehenserben die Domina mit sammt den Klosterjungfrauen, so itzo aldar in Vorfammlung sein, die Zeit ihrer Leben mit Essen, Trinken, Kleidung vnd Nothdurft, wie sie solches von Alters vnd allweg aus den Klostergütern gehabt haben, versehen vnd vorforgen sollen. Es soll aber auch bemelter vnser Landvoigt Hans von Arnim vnverbunden sein, über diese Anzahl, so itzo im Kloster vorhanden, mehr Jungfrauen daselbst einzunehmen. So sollen vnd wollen wir vnd vnser Erben Ihme vnd seinen Erben dieses erkaufften vnd aus Gnaden zugeeigneten vnd gegebenen Guts ein rechte vollständige ewige vnd erbliche Gewähr sein, Ihm vnd seine Erben auch aller vnd jeder Zu- vnd Ansprach gegen männiglich zu Recht vnd sonst vortreten vnd sie in allweg schadlos halten. So wollen wir auch vnd vnser Erben das Kloster vnd desselben Güter hinfür mit Ablagern vnserer Jäger Waidleute fremder Herrschaft vnserer Räte vnd vor vns selbst verschonen vnd forder nicht ferner gebrauchen oder gebrauchen lassen. Doch soll Er vnd seine Lehnserben alle Jahr, die Zeit der Kloster-Jungfrauen leben, vnserm Waidleuten, so wir in das Jungfrauen-Kloster vnd Häuser aufs Ablager schicken, In ihrer Unterhaltung fünfzeckel schock Hühner vnd einen halben Wispel Hafer schicken vnd antworten lassen, alles in Kraft dieses Briefes, bei vnseren fürstlichen Treuen vnd wahren Worten, auch sonder alles Gefährde.

Wir haben auch aus besondern Gnaden seinem Vetter Jacoben von Arnim zu Gerswalde vnd seinen männlichen Leibs-Lebens-Erben die gesampter Hand an solchen Lehen vnd Gütern geliehen vnd leihen ihnen die hiermit vnd in Kraft dieses Briefes, Doch das sie zu jederer Zeit, so es zu Schulden kommt, der gesampten Hand, wie gesampter Hand Recht vnd Gewohnheit ist, Folge thun. Und wir leihen Ihnen hieran alles, was wir ihnen von Gnaden vnd Rechts wegen daran vorleihen sollen vnd mögen, Doch vns an vnserm vnd männiglich an seinen Rechten ohn Schaden. Zu vrkunt mit vnserm anhangenden Infiegel vorfegelt vnd Geben zu Cöln an der Spree, am Abend visitationis Marie, Christi vnser Herrn Geburt 1539ten Jahre.

Joachim, Churfürst, manu propria.